

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0347/2015 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	10.2.3.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Freihalten von Rettungswegen Sitzung des Stadtbezirksrates Herrenhausen Stöcken am 25.02.2015 TOP 10.2.3.

An den Straßenbahnhaltestellen Leinhäuser Bahnhof (stadtauswärts) und am Herrenhäuser Markt (stadteinwärts) teilen sich die Stadtbahn und der Straßenverkehr nur eine gemeinsame Fahrspur. So sperrt die Stadtbahn den Straßenverkehr während ihres Halts. Sie sperrt damit auch die Durchfahrt von Rettungswagen und Feuerwehr und zwar nicht nur unerheblich, sondern lang andauernd, wenn sich bei Betriebsstörungen Bahnen stauen. Staut zum Beispiel ein Unfall den Verkehr der Straßenbahn, so können Rettungskräfte den Unfallort nicht ungehindert erreichen, weil Stadtbahnen die einspurige Zufahrt sperren.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Haben die Fahrer der Stadtbahnen Anweisung, nur dann in eine Haltestelle mit einer einzigen, gemeinsam mit dem Straßenverkehr genutzten Fahrbahn einzufahren, wenn sie sehen können, daß die Ausfahrt frei ist? Vergleichbare Rücksicht wird von jedem Autofahrer erwartet, der nur dann in eine Kreuzung einfahren darf, wenn er sieht, daß er sie auf der Gegenseite verlassen kann.
2. Wie wird schneller, ungehinderter Rettungsdienst im Vergleich zu Parkplätzen neben einspurigen, gemeinsam genutzten Fahrbahnen bewertet? Ist nicht die Hilfe bei Feuer, Unfall oder lebensbedrohlichen Erkrankungen wichtiger als die Einschränkung und Unterbrechung des Verkehrs durch Autos, die in einer zweiten Spur neben der Haltestelle parken?
3. Wie stellen sich die Rettungsdienste zu einspurigen, gemeinsam von Straßenbahn und Straßenverkehr genutzten Fahrspuren neben Haltestellen? Notärzten sind minutenlange Verzögerungen an verstopften Haltestellen bekannt.

Antwort der Verwaltung

Zu 1: Generell gilt für die Fahrer der üstra der Verhaltensgrundsatz, dass andere Verkehrsteilnehmer so wenig wie möglich beeinträchtigt werden dürfen. Dieser Verhaltensgrundsatz schließt auch ein, dass nicht in eine Kreuzung eingefahren werden soll, wenn diese wegen eines Staus nicht wieder verlassen werden kann. Im Falle eines Staus auf einem straßenbündigen Bahnkörper kann die Stadtbahn nicht ausweichen und muss in diesem Fall warten, bis der Stau sich auflöst.

Zu 2: Generell hat die üstra keine Einwände, wenn im Haltestellenbereich das Längsparken erlaubt wird, unter der Voraussetzung, dass dadurch nicht der Betrieb der ÖPNV-Linien beeinträchtigt wird, oder gefährliche Situationen absehbar sind.

Zu 3: Der Feuerwehr Hannover sind keine entsprechenden Verzögerungen an den Stadtbahnhaltestellen bekannt.

66 / 18.62.12

Hannover / 25.02.2015